

Landratsamt Tübingen • Postfach 19 29 • 72009 Tübingen

Herr
Werner Hörzer
Im Wengertacker 39
72138 Kirchentellinsfurt

**Abteilung Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung**

Frau Heinz
Telefon 0 70 71 / 2 07 – 3202
Telefax 0 70 71 / 2 07 – 3299
veterinaerwesen@kreis-tuebingen.de
Raum B 041

Az.: 32/VIG 215/ He
04.11.2021

Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Betrieb: La Cascina, Am Plon 4, 72138 Kirchentellinsfurt

Sehr geehrter Herr Hörzer,

auf Ihren Antrag vom 03.10.2021 ergeht folgende

Entscheidung:

1. Wir gewähren die von Ihnen beantragten Auskünfte.
2. Der Informationszugang erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe an den Betreiber.
3. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung

Sie haben unter Berufung auf das VIG Auskünfte über die Gaststätte „La Cascina“ beantragt. Die von Ihnen beantragten Auskünfte fallen unter die in § 2 Abs. 1 VIG genannten gesetzlichen Bestimmungen. Gemäß § 2 Abs. 1 VIG sind die beantragten Auskünfte zu erteilen. Es bestehen keine Ausschluss- und Beschränkungsgründe gemäß § 3 VIG.

Diese Entscheidung wird heute auch an den Betreiber der Gaststätte „La Cascina“ gesandt. Gemäß § 5 Abs. 4 VIG wird der Informationszugang spätestens 14 Tage nach der Bekanntgabe an den Betreiber der Gaststätte „La Cascina“ erfolgen.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 VIG.

Die VIG-Auskunft dient zu Ihrem privaten Gebrauch. Die weitere Verwendung erhaltener Informationen durch die Verbraucherin und den Verbraucher wird durch das VIG nicht geregelt. Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen erfolgt daher in eigener Verantwortung, wobei Sie dabei das geltende Recht zu beachten haben. Im Hinblick auf die mit der Informationsplattform „Topf Secret“ verbundene kontroverse Diskussion können wir Sie nur vorsorglich darauf hinweisen, dass Sie, wie bei allen Meinungsäußerungen über Dritte, von diesen rechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob derartige Ansprüche im Einzelfall gerechtfertigt sind, liegt

nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung und ist daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden behördlichen Auskunft. Im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten liegt die rechtsverbindliche Klärung solcher Rechtsfragen bei den zuständigen Gerichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden.
Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Landratsamt Tübingen mit Sitz in Tübingen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Heinz